

VG Potsdam stärkt Gemeinden in Sachen Kita-Finanzierung den Rücken

Das Verwaltungsgericht Potsdam hat sich in einem Urteil vom 7. September 2010 mit der Bemessung des Personalkostenzuschusses für Träger von Kindertageseinrichtungen auseinandergesetzt und einen wichtigen Beitrag zugunsten einer aufgabengerechten Kita-Finanzierung der Gemeinden geleistet.

Kernaussagen des Gerichts: Die Bezuschussung durch den Landkreis gemäß § 16 Abs. 2 KitaG hat sich an der realen Personalkostensituation der Gemeinden zu orientieren und insoweit die Tarifsteigerungen zu berücksichtigen. Insbesondere die Regelung des § 16 Abs. 2 Satz 4 KitaG stelle einen engen zeitlichen Bezug zwischen der **jeweils** gültigen Vergütungsregelung und der Bezuschussungshöhe her.

Diesen Grundanforderungen folgend hielt das Gericht die Praxis des beklagten Landkreises für rechtswidrig, als danach der Bemessung des Zuschusses für das Jahr 2004 noch der Tarifvertrag 2000/2001 zugrunde gelegt wurde. Zum entscheidungserheblichen Zeitpunkt war dieser bereits überholt. Es galt der BAT-Ost des Tarifjahres 2004. Das Gericht verpflichtete den Landkreis zur Nachzahlung eines Betrages von 619.405 € an die Gemeinde.

Der Landkreis wird aufgefordert, die nunmehr gerichtlich bekräftigte Rechtslage und die in § 16 Abs. 2 Satz 4 KitaG konkretisierte und originäre Finanzverantwortung der Landkreise anzuerkennen. Hierzu zählt insbesondere die Verwerfung der reflexartigen und sachfremden Überlegung, nunmehr die Kreisumlage zu erhöhen.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Die Erwägungen des Gerichts dürften landesweit die Positionen der Gemeinden stärken. Sie bestätigen überdies die im Rahmen der Novellierung des Kita-Gesetzes im Sommer diesen Jahres vertretene Position des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg, insbesondere die Kritik an der Tatsache, dass der Gesetzgeber bei der Bemessung des Mehrausgleiches für den verbesserten Personalschlüssel nicht die gültige Vergütungssituation berücksichtigt hat. Insoweit dürften die Erwägungen, die das Verwaltungsgericht Potsdam bezüglich § 16 Abs. 2 KitaG angestellt hat, erst recht im Kontext des strikten Konnexitätsprinzips gemäß Art. 97 Landesverfassung anzustellen sein (vgl. *mitteilungen* 06/2010, S. 171 ff)

Das Urteil ist in seinen Entscheidungsgründen im Rechtsprechungsteil dieser Ausgabe veröffentlicht.

Bianka Petereit, Referatsleiterin

Az: 406-00

Mitt. StGB Bbg. 10-11/2010